



Herausforderungen bei der Ermittlung des anwendbaren Rechts

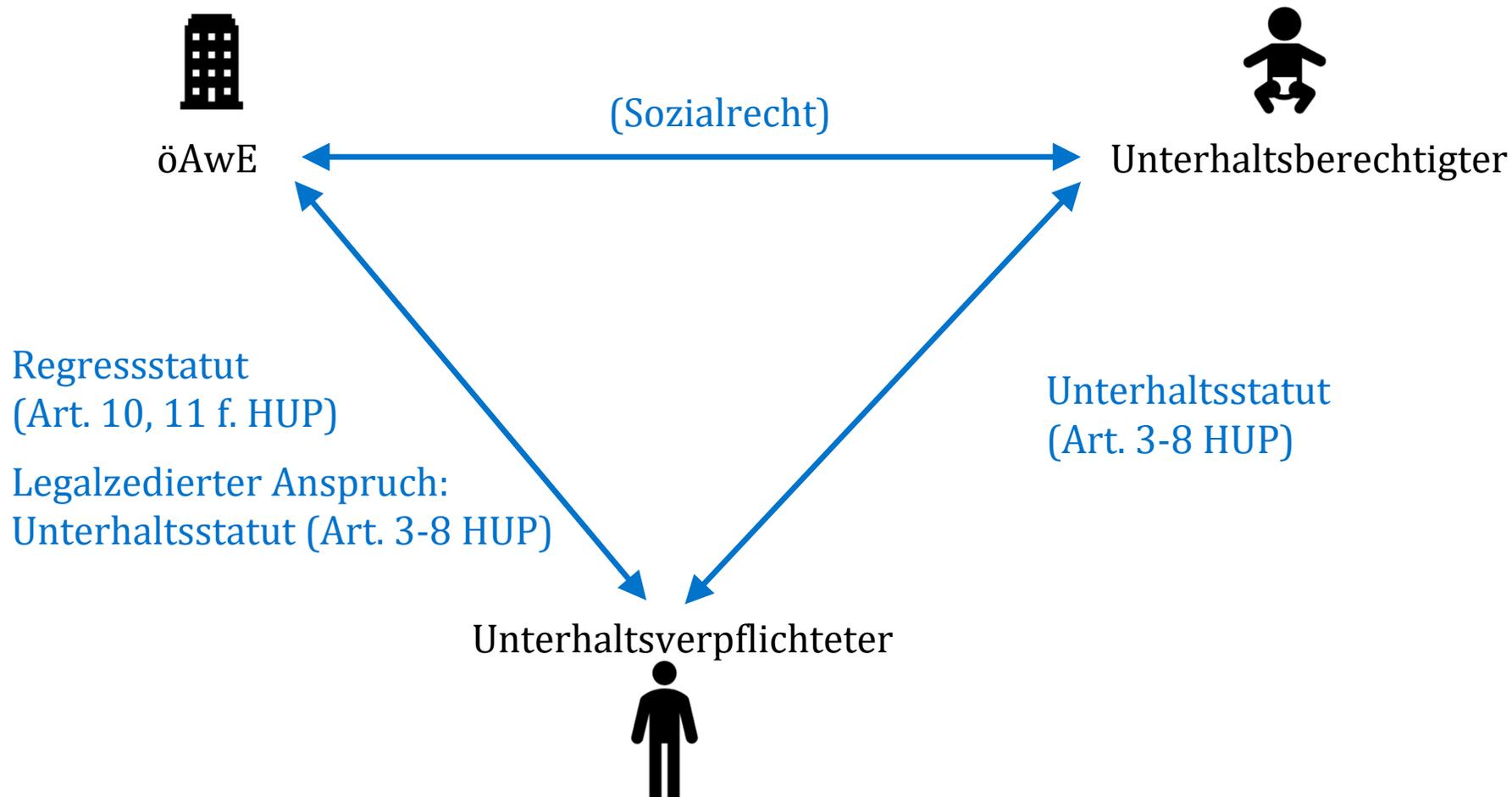
Online-Fachtagung Unterhaltsrückgriff im Ausland
23.11.2021

Prof. Dr. Katharina Lugani



- A. Das anwendbare Recht im Dreiecksverhältnis von ÖAWE, Unterhaltsberechtigtem und Unterhaltsverpflichtetem
- B. Überblick über die Anknüpfung nach dem HUP 2007 bei Kindesunterhalt
- C. Die zwei Anknüpfungsleitern beim Kindesunterhalt
- D. Insbesondere: Die relevanten Versagungsgründe
- E. Die Entscheidung zwischen den zwei Anknüpfungsleitern

A. Das anwendbare Recht im Dreiecksverhältnis von ÖAwE, Unterhaltsberechtigtem und Unterhaltsverpflichtetem



B. Überblick über die Anknüpfung nach dem HUP 2007 bei Kindesunterhalt

Unterhaltsverpflichteter



Unterhaltsstatut
(Art. 3-8 HUP)

Unterhaltsberechtigter



Objektive Anknüpfung

Subjektive Anknüpfung

Recht am gew. Aufenthalt des
Unterhaltsberechtigten, Art. 3 HUP

Rechtswahl für ein spezifisches
Verfahren, Art. 7 HUP

Sonderregel für Eltern- und
Kindesunterhalt, Art. 4 HUP

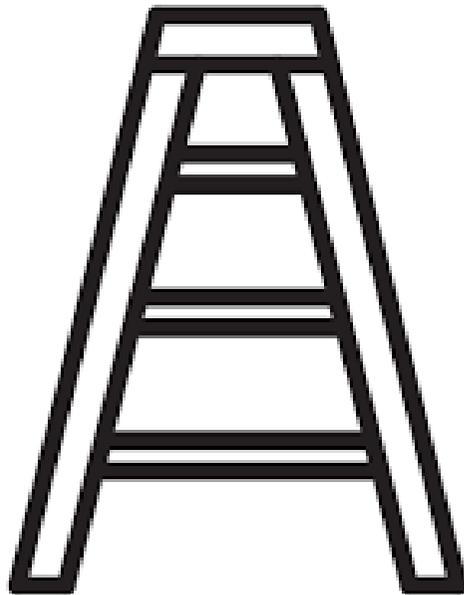
Allgemeine Rechtswahl, Art. 8 HUP

Sonderregel für Ehegatten, Art. 5 HUP

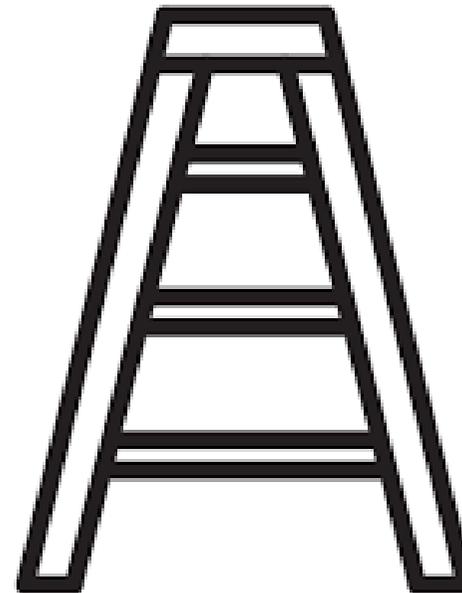
Besondere Verteidigungsmittel,
Art. 6 HUP



C. Die zwei Anknüpfungsleitern beim Kindesunterhalt

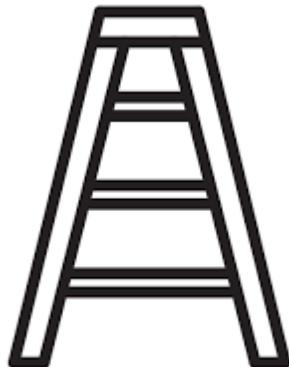


Andere Fälle
Art. 3 I -> 4 II -> 4 IV HUP



Berechtigter klagt am gA des Verpfl.
Art. 4 III 1 -> 4 III 2 -> 4 IV HUP

Leiter 2: Unterhaltsberechtigter ruft die Behörde des Staates des gA des Unterhaltsverpflichteten an



Art. 4 IV HUP: Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit

Über. kann nach diesem Recht keinen Unterhalt erhalten

Art. 4 III 2 HUP: Recht des gA des Unterhaltsberechtigten

Über. kann nach diesem Recht keinen Unterhalt erhalten

Art. 4 III 1 HUP: lex fori

Leiter 2: Unterhaltsberechtigter ruft die Behörde des Staates des gA des Unterhaltsverpflichteten an

Art. 4 IV HUP: Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit

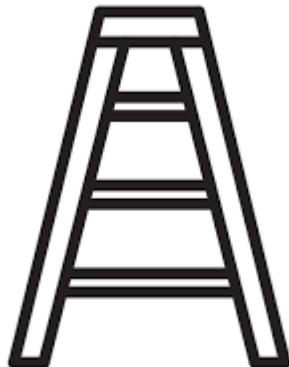
Über. kann nach diesem Recht keinen

- Anwendbar beim Tätigwerden von öAwE?
- Ja, wenn im Namen des Unterhaltsberechtigten
 - Nein, wenn im eigenen Namen nach Legalzession

Über. kann nach diesem Recht keinen Unterhalt erhalten

Art. 4 III 1 HUP: lex fori

Leiter 1: Andere Fälle als die, in denen der Unterhaltsberechtigte die Behörde des Staates des gA des Unterhaltsverpflichteten anruft



Art. 4 IV HUP: Recht der gemeinsamen Staatsangehörigkeit

Über. kann nach diesem Recht keinen Unterhalt erhalten

Art. 4 II HUP: lex fori

Über. kann nach diesem Recht keinen Unterhalt erhalten

Art. 3 I HUP: Recht am gewöhnlichen Aufenthalt des Unterhaltsberechtigten

D. Insbesondere: Die relevanten Versagungsgründe

Über. kann nach
diesem Recht keinen
Unterhalt erhalten

Relevant:

- Gdsl. kein Unterhalt zwischen diesen Personen
- Vss. des Unterhaltsanspruchs liegen nicht vor (Ausnahme siehe sogleich)

Nicht relevant:

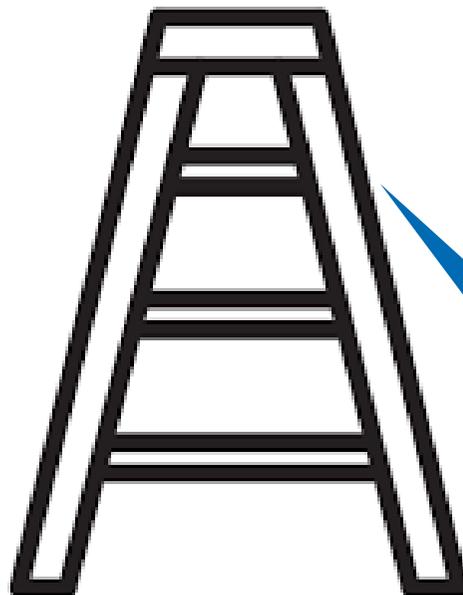
- Unterhaltsanspruch besteht mangels Leistungsfähigkeit nicht (h.M.) oder nur in geringerer Höhe

Auch: Rückständiger
Unterhalt kann nach Recht
A nicht mehr verlangt
werden, nach Recht B schon
(EuGH KP/LO 7.6.18)

E. Die Entscheidung zwischen den zwei Anknüpfungsleitern

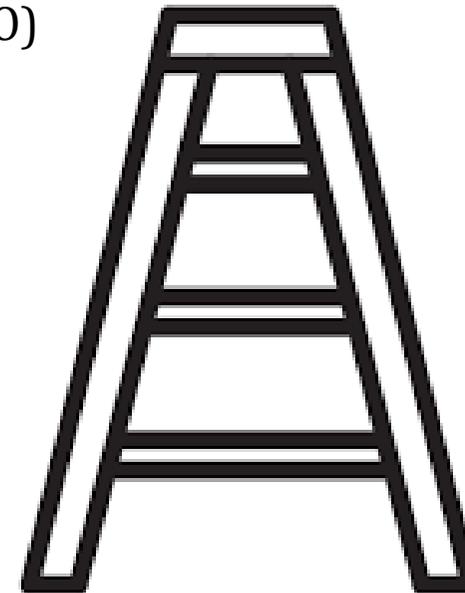
Wahlgerichtsstand
gA des Verpfl. (Art. 3 lit. a EuUntVO)
gA des Ber. (Art. 3 lit. b EuUntVO)

-> de facto-Rechtswahl



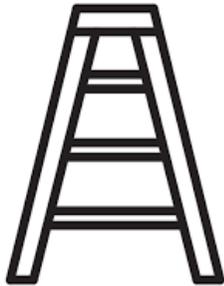
Andere Fälle
Art. 3 I -> 4 II -> 4 IV HUP

Klagt Verpfl. und Ber. lässt
sich rügelos ein (Art. 5
EuUntVO), ist Art. 4 III 1
HUP nicht einschlägig
(EuGH Molk 20.9.18)



Berechtigter klagt am gA des Verpfl.
Art. 4 III 1 -> 4 III 2 -> 4 IV HUP

E. Die Entscheidung zwischen den zwei Anknüpfungsleitern



Andere Fälle

Art. 3 I -> 4 II -> 4 IV HUP

Wahlgerichtsstand
gA des Verpfl. (Art. 3 lit. a EuUntVO)
gA des Ber. (Art. 3 lit. b EuUntVO)

-> de facto-Rechtswahl



Ber. klagt am gA des Verpfl.
Art. 4 III 1 -> 4 III 2 -> 4 IV HUP

- Verpfl. klagt
- Weder Verpfl. noch Ber. haben gA im Staat des angerufenen Gerichts
- Verpfl. klagt und Ber. lässt sich rügelos ein (Art. 5 EuUntVO) (EuGH Mölk 20.9.18)
- Ber. klagt an seinem gA, der zugleich gA des Verpfl. ist (?)



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen und Feedback jederzeit gerne an

Prof. Dr. Katharina Lugani

Lehrstuhl für deutsches, europäisches und internationales Privat- und Verfahrensrecht

Juristische Fakultät Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Universitätsstraße 1 D-40225 Düsseldorf

Tel.: +49 211 81-11429 E-Mail: lugani@hhu.de

URL: <https://www.jura.hhu.de/dozenten/lugani>